

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

36. Ausgabe vom 10. September 2008

INHALT:

- ▼ Fleischhygiene
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7404 für das Gebiet nördlich der Wangener Straße, Gemarkung Leutstetten
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8043, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Alpen-, Defreggerstraße, Dietrichweide und Adalbert-Stifter-Straße, betr. Fl.Nrn. 758/6 u. 758/13 (Alpenstr. 20 u. 20 a), Gemarkung Söcking, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8115 Seeufer Süd, Teil A, Gemarkung Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8124, 2. Änderung Jugendzentrum Nepomukweg betr. die Fl.Nrn. 6/31, 6/32, 6/33, 6/34, 6/35, 819/2 (T), 819/10, 820, 820/2, Gemarkung Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8171 für das Gebiet zwischen Egerer-, Hanfelder-, Waldschmidtstraße, Am Hochwald, Gemarkung Starnberg
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8067 sowie 33. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche der ehemaligen Bundesstelle für Fernmeldestatistik, Fl.Nrn. 43/10, 421, 507 (Teil) und 589, Gemarkung Söcking, nördlich und südlich des Höhenweges
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8181 für das Gebiet zwischen Max-Zimmermann-Straße, Mathildenstraße, Mühlbergstraße und Giselastraße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
- ▼ Bekanntmachung der Gemeinde Berg
 - a) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 „Bachhauser Straße – westlich des Mühlbrunnensbachs“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 87, 91, 92/1, 92/2, 93 und 94, Gemarkung Höhenrain, Bachhauser Straße 19, 25, 29, 31 und 33 (§ 2 Abs. 1 BauGB)
 - b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Bebauungsplan Nr. 7404 für das Gebiet nördlich der Wangener Straße, Gemarkung Leutstetten

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Fassung vom 26.08.2008 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **18.09.2008 bis 20.10.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 02.09.2008

Stadt Starnberg, F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 8043, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Alpen-, Defreggerstraße, Dietrichweide und Adalbert-Stifter-Straße, betr. Fl.Nrn. 758/6 u. 758/13 (Alpenstr. 20 u. 20 a), Gemarkung Söcking, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 28.08.2008 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **18.09.2008 bis 20.10.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis

Fleischhygiene

Personelle Veränderungen machen es erforderlich, das Verzeichnis der amtlichen Tierärzte und das Verzeichnis über die Fleischhygienebezirke neu zu veröffentlichen. Die entsprechende Bekanntmachung vom 28.02.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 9) verliert somit ihre Gültigkeit.

Verzeichnis der amtlichen Tierärzte

Name, Anschrift, Telefonnummer	Beschauer-nummer	Stempel-nummer
Peter Burger, Rudolf-Diesel-Ring 14, 82266 Inning a.A., Tel. 08143 / 296	17.8	117
Dr. Gabriela Gindert, Föhregrund 13, 82349 Pentenried, Tel. 089 / 8507200	2.5	105
Dr. Bernd Kamann, Blumenau 1a, 82319 Starnberg-Perchting, Tel. 08151 / 3454	6.3	106
Dr. Christine Radwanski-Feldhütter, Traubinger Str. 3, 82327 Tutzing, Tel. 08158 / 6020	108.1	108
Dr. Andreas Sappl, Bolzwang 4a, 82541 Münsing, Tel. 08171 / 76420	10.4	104
Dr. Jürgen Schmid, Rudolf-Diesel-Ring 14, 82266 Inning a.A., Tel. 08143 / 296	109.3	109

Verzeichnis der Fleischhygienebezirke

Fleischhygienebezirk	Amtlicher Tierarzt	Vertreter
Berg Berg, Gemeindegebiet	Dr. Andreas Sappl	Dr. Gabriela Gindert
Starnberg Andechs, Gemeindegebiet Starnberg, Stadtgebiet Gemarkungen Aschering und Maising der Gemeinde Pöcking	Dr. Bernd Kamann	Dr. Gabriela Gindert
Gauting Gauting, Gemeindegebiet Krailling, Gemeindegebiet	Dr. Gabriela Gindert	Peter Burger
Weßling Gilching, Gemeindegebiet Weßling, Gemeindegebiet	Dr. Gabriela Gindert	Peter Burger
Pöcking Feldafing, Gemeindegebiet Gemeindegebiet Pöcking ohne die Gemarkungen Aschering und Maising	Dr. Bernd Kamann	Dr. Christine Radwanski-Feldhütter
Tutzing Tutzing, Gemeindegebiet	Dr. Christine Radwanski-Feldhütter	Dr. Bernd Kamann
Wörthsee Herrsching, Gemeindegebiet Inning, Gemeindegebiet Seefeld, Gemeindegebiet Wörthsee, Gemeindegebiet	Dr. Jürgen Schmid	Peter Burger

EAPL 562

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgegeben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 02.09.2008

Stadt Starnberg, F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 8115 Seeufer Süd, Teil A, Gemarkung Starnberg

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Fassung vom 22.11.2007 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **18.09.2008 bis 20.10.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den

Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 02.09.2008

Stadt Starnberg, F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 8124, 2. Änderung Jugendzentrum Nepomukweg betr. die Fl.Nrn. 6/31, 6/32, 6/33, 6/34, 6/35, 819/2 (T), 819/10, 820, 820/2, Gemarkung Starnberg

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Ferienausschuss hat am 28.08.2008 den Bebauungsplan in der Fassung vom 18.08.2008 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung

des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 02.09.2008

Stadt Starnberg, F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 8171 für das Gebiet zwischen Egerer-, Hanfelder-, Waldschmidtstraße, Am Hochwald, Gemarkung Starnberg

Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 13.08.2008 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **18.09.2008 bis 02.10.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt-, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Festsetzungen zur Lage und der Länge der Lärmschutzwand,
 - Festsetzung von gegliederten Lärmschutzwänden aus Holz,
 - Festsetzung der Firstrichtung parallel zur längeren Gebäudekörperseite,
 - Zusammenlegung der Zufahrten zu den Grundstücken Fl.Nr. 968/139 und 968/140,
 - Festsetzung einer geringfügigen Verschiebung der Baukörper auf den Fl.Nr. 968/34,
 - Erhöhung der zulässigen Grundfläche von 240 m² auf 300 m² je Gebäude auf der Fl.Nr. 968/139,
 - Erweiterung der Bauräume auf der Fl.Nr. 968/2,
 - Flächenmäßige Abgrenzung der festgesetzten Bauräume mit den zulässigen Geschoss- und Grundflächenwerten,
 - Umformulierung der Festsetzung A 2.5 Satz 2 (Geschossflächenüberschreitung),
 - Beziehung der Festsetzung der Wandhöhe auf einen Höhenbezugspunkt,
 - Festsetzung der maximalen Breite für Einzelgauben auf 2 m,
 - Ergänzung der Planzeichenbeschreibung B 2 durch das Wort „Baugrundstück“,
 - Verlängerung der Lärmschutzwand bis zum geplanten Baukörper und Festsetzung der Garagen vor der Lärmschutzwand bei der Fl.Nr. 968/34,
 - Verlängerung der Lärmschutzwand entlang der Waldschmidtstraße,
 - Änderung der Festsetzung zu passiven Schallschutzmaßnahmen.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 02.09.2008

Stadt Starnberg, F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

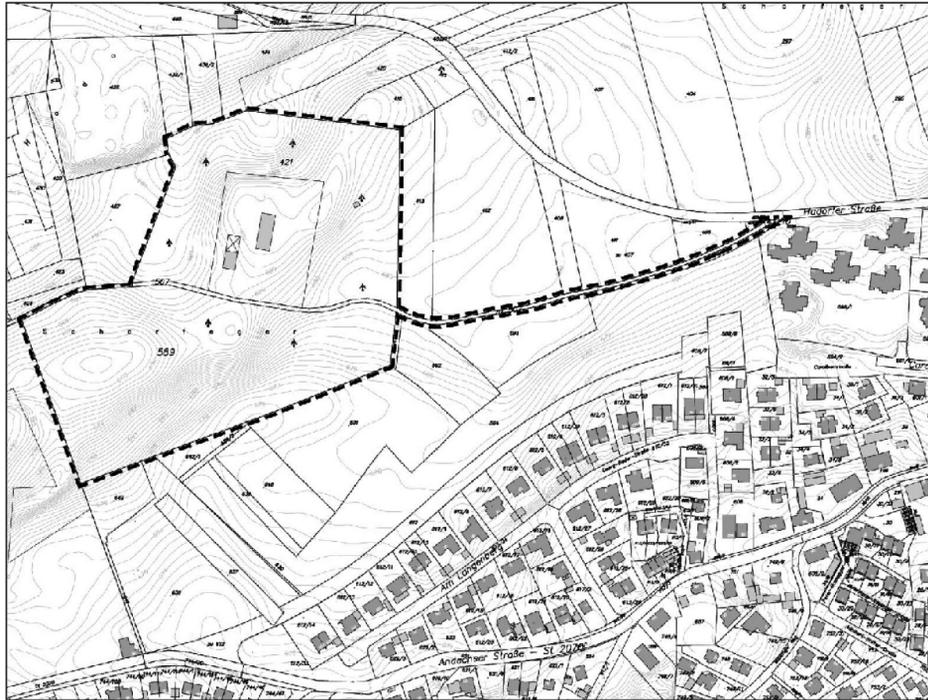
36. Ausgabe vom 10. September 2008

Seite 2

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8067 sowie 33. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche der ehemaligen Bundesstelle für Fernmeldestatistik, Fl.Nm. 43/10, 421, 507 (Teil) und 589, Gemarkung Söcking, nördlich und südlich des Höhenweges

Der Feriausschuss hat am 28.08.2008 die Aufstellung dieses Bebauungsplans sowie die

Flächennutzungsplanänderung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs). Der Bebauungsplan sowie die Flächennutzungsplanänderung sind erforderlich, um auf diesen Grundstücken eine Fläche für Gemeinbedarf mit Nutzungsmöglichkeiten für Kinderbetreuung und Schule planungsrechtlich zu sichern. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.



Starnberg, 03.09.2008
Stadt Starnberg, F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8181 für das Gebiet zwischen Max-Zimmermann-Straße, Mathildenstraße, Mühlbergstraße und Giselastraße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches

Der Feriausschuss hat am 28.08.2008 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird

(§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs). Der Bebauungsplan ist erforderlich zum Erhalt des Gebietscharakters durch die Steuerung der Entwicklung der baulichen Höhe der Gebäude, die Prüfung der Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung, der Festsetzung von in der Regel je einem Bauraum pro Grundstück sowie der Begrenzung der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.



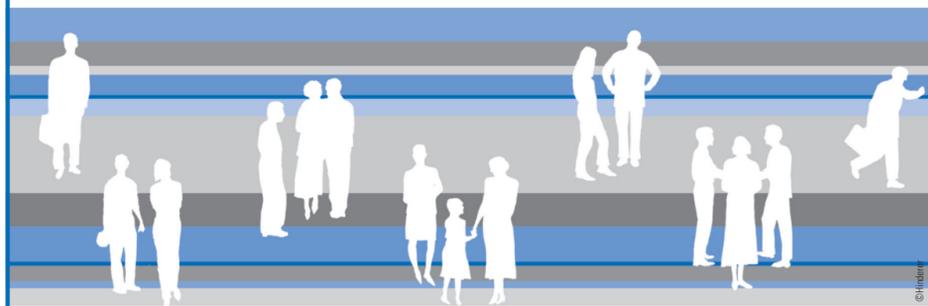
Starnberg, 03.09.2008
Stadt Starnberg, F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg • Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg • Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de • www.landkreis-starnberg.de



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Bekanntmachung der Gemeinde Berg

a) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 „Bachhauser Straße – westlich des Mühlbrunnenbachs“ für die Grundstücke Fl.Nm. 87, 91, 92/1, 92/2, 93 und 94, Gemarkung Höhenrain, Bachhauser Straße 19, 25, 29, 31 und 33 (§ 2 Abs. 1 BauGB)

b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.11.2007 beschlossen, für die o.a. Grundstücke einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung Nr. 81 „Bachhauser Straße – westlich des Mühlbrunnenbachs“. Der Planentwurf i.d.F. vom 15.04.2008 kann nun zusammen mit dessen Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit **vom 04.09.2008 bis einschließlich 26.09.2008** im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Berg, den 04.09.2008
Gemeinde Berg, R. Monn, 1. Bürgermeister